

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Frage: Wer darf wählen?

Antwort: Wählen dürfen alle am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellte.

Frage: Wer kann gewählt werden?

Antwort: Gewählt werden kann jeder, der als Betriebsrat oder Personalrat wählbar ist und ich muss mindestens sechs Monate im Unternehmen sein.

Frage: Ist eine Zusammenfassung von Betrieben oder Dienststellen möglich und wenn ja, wann?

Antwort: Ja, das ist möglich. Das setzt aber voraus, dass mindestens ein Betriebsteil weniger als fünf schwerbehinderte Wahlberechtigte hat und die Betriebsteile räumlich nicht weit auseinander sind.

Frage: Was ist der Unterschied zwischen einem vereinfachten und einem förmlichen Wahlverfahren?

Antwort: Das förmliche Wahlverfahren ist das Standardverfahren. Um in das vereinfachte Wahlverfahren zu kommen, darf ich maximal 49 wahlberechtigte Schwerbehinderte haben und die Betriebsteile dürfen nicht räumlich weit entfernt sein. Wesentlicher Unterschied ist weiterhin, dass nur im förmlichen Wahlverfahren ich auch Briefwahl durchführen kann.

Frage: Wozu dient die Versammlung der schwerbehinderten Menschen?

Antwort: Die Versammlung der schwerbehinderten Menschen ist die Gelegenheit für den Werbeblock der Schwerbehindertenvertretung. Nicht nur Werbeblock, sondern auch Rechenschaftsbericht für die vergangenen 12 Monate. Eine solche Versammlung sollte ich mindestens einmal im Jahr durchführen. Weiterhin ist das die Gelegenheit für den Arbeitgeber beziehungsweise den Inklusionsbeauftragten, mit den schwerbehinderten Menschen ins Gespräch zu kommen.